

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

Bezirksämter von Berlin  
- Geschäftsbereich Jugend -

Liga der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege

Landesjugendring Berlin

Geschäftszeichen III C 1/III C 3  
Bearbeitung Frank Seibt/ Andrea Buch  
Zimmer 5 B 31 / 5 B 34  
Telefon (030) 90227 5335 / 6877  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227  
E-Mail [Frank.Seibt@senbjf.berlin.de](mailto:Frank.Seibt@senbjf.berlin.de)  
[Andrea.Buch@senbjf.berlin.de](mailto:Andrea.Buch@senbjf.berlin.de)

10.06.2020

## **Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11, 12 und 13.1 SGB VIII ab dem 15.06.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Träger der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit,

mit unserem Schreiben vom 04.05.2020 haben wir Sie über die erste Stufe der Öffnung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie der Standorte der Jugendverbandsarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit mit pädagogisch betreuten Einzel- und Gruppenangeboten informiert.

Im Zuge der Lockerungen der öffentlichen Einschränkungen informieren wir Sie mit diesem Schreiben über die weiteren Möglichkeiten der Öffnung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11, 12 und 13.1 SGB VIII.

### **1. Angebote in den Jugendfreizeiteinrichtungen von pädagogisch betreuten Einzel- und Gruppenangeboten und Veranstaltungen**

Vor dem Hintergrund, dass junge Menschen Kontakt zu Gleichaltrigen benötigen, ihnen Freiräume für ihre Persönlichkeitsentwicklung zur Verfügung gestellt werden müssen und diese seit den wochenlangen Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht mehr ausreichend vorhanden waren, sollen auch die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII zeitnah weiter ermöglicht werden.

Voraussetzung ist weiterhin die Einhaltung der Hygieneregeln nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Einhaltung der Einrichtungsbezogenen Hygiene- und Abstandskonzepte in Anlehnung an den Musterhygieneplan vom 04.05.2020.

In Fortschreibung der Empfehlungen aus unserem Schreiben vom 04.05.2020 sind, je nach Größe der Einrichtung, Gruppenangebote mit größeren Gruppen möglich. Die Gruppengröße soll sich an der Anzahl von 12 jungen Menschen orientieren. Weiterhin können bei einer entsprechenden Größe der Einrichtung Gruppenangebote auch parallel stattfinden. Die Gruppen sollten unverändert mit festen Teilnehmenden und Aufnahme der Adressdaten (Teilnahme-/Besucherlisten) angeboten werden, um sowohl das Infektionsrisiko zu minimieren als auch eine Rückverfolgungsmöglichkeit von Infektionsgeschehen zu garantieren.

Veranstaltungen im Außenbereich von Einrichtungen (z.B. kleinere Hof- oder Gartenfeste) sind möglich. Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten. Die Teilnehmerzahl richtet sich dementsprechend nach der Größe der Außenfläche.

Veranstaltungen in den Innenräumen sind bei entsprechender Größe der Einrichtung ebenfalls zulässig, sofern das Abstandsgebot und die Hygieneregeln eingehalten werden, die regelmäßige und angemessene Lüftung der Veranstaltungsräume gewährleistet ist und Regelungen getroffen werden, die den Zugang zur Einrichtung insoweit kanalisieren, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmenden richtet sich nach der Größe der Veranstaltungsräume bei Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m.

Auch bei Veranstaltungen sind Besucherlisten zu führen.

Die Öffnung der „offenen Bereiche“ kann unter Beachtung folgender Voraussetzungen wieder ermöglicht werden:

- gesteuerte und kontrollierte Zugänge, die die Einhaltung der Abstandsregeln je nach Größe der Einrichtung und der Außenflächen jederzeit ermöglichen
- auch für den „offenen Bereich“ sind Besucher/innenlisten zu führen
- Einhaltung des einrichtungsbezogenen Hygienekonzeptes auch in den „offenen Bereichen“

Versorgungsangebote mit Essen und Trinken sind in den Einrichtungen unter folgenden Bedingungen möglich (vgl. § 6 Abs. 2, der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. Mai 2020):

- Speisen und Getränke dürfen ausschließlich durch Personal der Einrichtung, die im Besitz der Bescheinigung der Lebensmittelpersonalhygiene (Rote Karte) sind, unter Einhaltung von Hygieneregeln (Handschuhe, Desinfektion, Mund-Nase-Schutzmaske) hergestellt oder durch Caterer gestellt werden. Unter diesen Bedingungen können auch Grillspeisen in den Außenbereichen der Kinder- und Jugendeinrichtungen hergestellt und angeboten werden.
- Speisen und Getränke dürfen nur in gesonderten Bereichen an Tischen angeboten und verzehrt werden.
- Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Tische sind nach jedem Nutzerwechsel zu reinigen und zu desinfizieren.

## 2. Kinder- und Jugenderholungsreisen, Gruppenreisen und Ferienmaßnahmen

Kinder und Jugendliche sind durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Nun stehen die Sommerferien vor der Tür. Viele Kinder, Jugendliche und Familien werden in den kommenden Monaten ihren Urlaub nicht in der geplanten Form erleben können. Aus diesem Grund sollen trotz noch vorhandener Einschränkungen auch Ferienangebote und Gruppenreisen in den Sommerferien ermöglicht werden.

Ab sofort können wieder Angebote der Kinder- und Jugenderholung in Form von Reisen bzw. Fahrten oder Tagesausflügen durchgeführt werden.

Die Durchführung von Ferienmaßnahmen/Reisen ist unter Einhaltung der Hygieneregeln der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung wie folgt möglich.

### Ferienmaßnahmen in Berlin und Brandenburg ohne Übernachtung

#### Definition:

Die Teilnehmenden reisen täglich an, nehmen an Tagesangeboten teil, reisen am gleichen Tag wieder ab und übernachten zu Hause (z.B. Stadtranderholung, tägliche Sommerferienprogramme). Die Ferienmaßnahmen können als Tages- oder Wochenangebot für feste Gruppen angeboten werden, wobei die Gruppengröße sich an der Anzahl von 12 teilnehmenden jungen Menschen orientieren soll. Je nach Kapazität und Größe der Einrichtungen sind unter Einhaltung der Abstandregeln auch mehrere Gruppen parallel möglich. Die Freizeitaktivitäten sollen aber weitestgehend in festen Gruppen durchgeführt werden.

#### An- und Abreise:

Ggf. notwendige An- und Abreisen sind in Verantwortung der Erziehungsberechtigten zu organisieren. Sollte es nicht möglich sein, dass junge Menschen gebracht und abgeholt werden, können alternativ auch tägliche Fahrradreisen mit dem eigenen Fahrrad zur Stadtranderholung organisiert werden. Bei Nutzung des ÖPNV sind die geltenden Regeln (Mund-Nase-Schutz) einzuhalten.

#### Verpflegung:

Verpflegung für den Tag sollte mitgebracht werden. Alternativ können Selbstversorgung oder Caterer Leistungen unter den für die Kinder- und Jugendeinrichtungen beschriebenen Bedingungen organisiert werden. Die Mahlzeiten sind gruppenweise einzunehmen.

### Erholungs- und Gruppenreisen mit Übernachtung

#### Definition:

Die Teilnehmenden reisen an, übernachten vor Ort und reisen dann wieder ab (z.B. Kinder- und Jugendreisen, Zeltlager). Erholungs- und Gruppenreisen können angeboten und durchgeführt werden, wobei sich auch hier die Gruppengröße an der Anzahl von 12 teilnehmenden jungen Menschen orientieren soll. Je nach Kapazität und Größe der Unterkunft sind unter Einhaltung der Abstandregelungen und der Hygienereglungen der Unterkünfte auch mehrere Gruppen innerhalb einer Gesamtreiseveranstaltung parallel möglich. Die Freizeitaktivitäten sollen aber weitestgehend in festen Gruppen durchgeführt werden.

Die Zielorte können sowohl in Deutschland als auch in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein. Dies gilt nicht für Reisen in die vom Robert-Koch-Institut Berlin (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete.

Bei Reisen in andere Bundesländer sind die jeweiligen Eindämmungsverordnungen der Ziel-/Bundesländer zu befolgen.

Bei Reisen mit Jugendlichen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die individuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Land bei der Planung und Durchführung strikt zu beachten.

Vor der Durchführung von Reisen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist durch die jeweiligen öffentlichen oder freien Träger eine Risikoabwägung durchzuführen und mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren.

**An- und Abreise:**

Wenn möglich, wird empfohlen, die An- und Abreise in Verantwortung der Erziehungsberechtigten zu organisieren. Sollte dies nicht möglich sein, können Reisebusse, die Bahn oder Fluggesellschaften unter Einhaltung der jeweiligen Hygienevorschriften genutzt werden.

**Aufenthalt vor Ort in der Unterkunft:**

Übernachtungen erfolgen nach den Hygienekonzepten der jeweiligen Beherbergungsbetriebe.

Die in den Unterkünften angebotene Versorgung mit Mahlzeiten (z.B. durch Küchenbetrieb) kann in Anspruch genommen werden.

Sofern am Zielort keine regelmäßige Essen- und Getränkeversorgung durch die Unterkunft sichergestellt ist, sind Selbstversorgung oder Caterer Leistungen unter den für die Kinder- und Jugendeinrichtungen beschriebenen Bedingungen zu organisieren.

Die Mahlzeiten sind gruppenweise einzunehmen

Für alle Maßnahmen gilt:

Für alle Maßnahmen müssen sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen anmelden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Teilnehmenden ist eine Teilnahmeliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer zu erstellen, um ggf. eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Die Teilnahmelisten, die aufgrund der Corona-Pandemie erstellt wurden, sind vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu löschen oder zu vernichten.

Mit der Anmeldung zu einer Ferienmaßnahme bzw. Erholungs- oder Gruppenreise mit Übernachtung ist durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. jungen Volljährigen verbindlich zu erklären, dass die/der Teilnehmende symptomfrei in Bezug auf coronatypische Symptome (Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, unübliche Kopfschmerzen, Fieber über 38°, Schüttelfrost) ist.

### 3. Angebote der Jugendbildungsstätten

Die Jugendbildungsstätten können ihr Angebot (z.B. Seminare mit und ohne Übernachtung, Feriencamps, Sommer- und Familienfreizeiten) wieder vollständig anbieten, wenn ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept, unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vorliegt.

In Erweiterung des Zuwendungszwecks können die Jugendbildungsstätten zusätzlich touristische Übernachtungen, insbesondere für Familien anbieten. Die Bestimmungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. Mai 2020, § 6, Absätze 2, 3 und 4, bzw. in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

#### 4. Angebote der Jugendverbände

Regelmäßige Gruppenstunden der Jugendverbände mit einem festen Personenkreis können unter Beachtung der Hygieneregeln gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung stattfinden.

Auch bei der weiteren Öffnung der Angebote in den Kinder- und Jugendeinrichtungen hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen eine besondere Bedeutung. Kinder und Jugendliche sollen auch weiterhin an den Überlegungen und Umsetzungsschritten beteiligt werden.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Reisen und Ferienmaßnahmen für Berliner Kinder und Jugendliche.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kerstin Stappenbeck  
Leiterin der Abteilung  
Jugend und Kinderschutz